

Zur Aristotelischen Politie der Athener.

Ueber die Politien des Aristoteles herrschen selbst bei denen, welche sich mit dem litterarischen Nachlasse des Philosophen beschäftigt haben, sehr irrige Vorstellungen. So behauptet Heitz, die verl. Schriften d. Arist. S. 247, die Politien hätten aus einer Reihe von Aufzeichnungen bestanden, die mündlicher oder schriftlicher Ueberlieferung entlehnt, aber keineswegs unter sich durch einen zusammenhängenden Vortrag verbunden waren. Diese Vorstellung ist entschieden abzuweisen; die Politien waren nicht blosse Collectaneen (*ὑπομνήματα*) für eigenen Gebrauch, sondern sorgfältig ausgearbeitete und für Veröffentlichung bestimmte Schriften. Die *πολιτεία Ἀθηναίων* begann mit einer übersichtlichen Darstellung der Verfassungsgeschichte; daran schloss sich die ausführliche Schilderung der damals zu Recht bestehenden Verfassung, wobei öfter auch auf die früheren Zeiten Bezug genommen und so jene historische Skizze vervollständigt wurde¹. Aehnlich waren offenbar auch die übrigen Politien angelegt, daher konnte man dieselben mit Fug nach den verschiedenen Verfassungsformen (Demokratie, Oligarchie, Aristokratie, Tyrannis) classificiren². Auch der Stil

¹ Die historische Einleitung ist in den Excerpten des sog. Herakleides benutzt; den zweiten Theil haben vor allen die Grammatiker zu Rathe gezogen, aber auch die Einleitung berücksichtigt. Die Darstellung der Athenischen Verfassung bei Pollux geht vorzugsweise auf Aristoteles zurück.

² Z. B. die Politie der Syrakusaner stellte, selbst wenn Aristoteles noch die Befreiung der Stadt durch Timoleon erwähnt hatte, die tyrannische Gewaltherrschaft dar, und die Politie der Kyprier wird man derselben Klasse zugetheilt haben, wenn gleich die kleinen Dynasten dieser Insel im Ganzen ein humaneres Regiment führten. Nicht zu verwechseln ist damit die Eintheilung in *κοινὰ* und *ἰδιὰ πολιτείας*, welche

spricht gegen die Vorstellung, als wären die Politien nichts weiter als eine unfertige Sammlung massenhaften Materials. Simplicius (S. 127, A) rühmt die Klarheit der Darstellung, und setzt die Politien der Topik und Meteorologie zur Seite; sie behandelten eben nicht nur, wie jener verdiente Erklärer des Philosophen bemerkt, allgemein fassliche Gegenstände, sondern waren auch sorgfältig ausgearbeitet. Und die meist kurzen, oft nicht einmal in directer Fassung überlieferten Fragmente der Politien, so weit dieselben ein Urtheil über den Stil gestatten, bestätigen vollkommen die Ansicht des Exegeten. Noch anerkennder spricht sich Plutarch aus in der Schrift *non posse suaviter vivi sec. Epicur.* 10, wo er bemerkt, Schriften, welche einen würdigen Gegenstand in angemessener Form behandelten, wie die Geschichtswerke des Herodot und Xenophon, die Erdbeschreibung des Eudoxos, die *κτίσεις καὶ πολιτεῖαι* des Aristoteles¹, die Biographien des Aristoxenos gewährten einen reinen Genuss. Damit wird nicht gesagt, der Stil dieser Schriften sei der gleiche, sondern er sei jedesmal der speciellen Aufgabe angemessen, die Darstellung sei beredt und anmuthig (*λόγος δέναντων ἔχων καὶ χάριν*). Plutarch kannte die Politien sehr

neben jener hergeht; *ἰδίαι* sind Verfassungen der Einzelstaaten, *κοινὴ* bezeichnet sowohl eine Bundesverfassung, als auch die im ganzen gleichartige Organisation des Gemeinwesens, welche sich in den einzelnen von einander unabhängigen Städten einer Landschaft findet; in diese Kategorie gehören die Politien der Thessaier, Achaer, Arkader, sowie der Inseln Kreta und Kypern. Zuweilen ward aber auch in diesen Landschaften einer einzelnen Stadt, deren Verfassung ihre Eigenthümlichkeiten hatte, eine specielle Darstellung gewidmet, wie Pellene in Achaia, Tegea in Arkadien. Beide Eintheilungen gehen wohl auf die Pinakographen d. Ar. zurück, nicht auf Aristoteles (wie Bernays Rh. M. 7, 288 anzunehmen geneigt ist); dagegen für bibliographische Zwecke war die alphabetische Anordnung die angemessenste. Ob Aristoteles diese offenbar früh begonnene mühevollere Arbeit, die ihn eine Reihe von Jahren beschäftigt haben wird, selbst der Oeffentlichkeit übergeben hat, ist ungewiss. Ein alter Biograph lässt den Aristoteles die Politien nach den *δικαιώματα* abfassen, dies ist unstatthaft, aber wohl nur der Ausdruck *γέγραπται* irrthümlich für *ἐκδόδοται* gesetzt. Die *δικαιώματα* sind wahrscheinlich Ol. 112, 3 s. Poetae Lyr. Aristot. fr. 4 (4. Ausg.), und vielleicht bald darauf die Politien veröffentlicht.

¹ *Κτίσεις καὶ πολιτεῖαι* sind nicht verschiedene Werke, sondern durch den Zusatz wird angedeutet, dass Aristoteles die Geschichte jedes Staates von der ersten Gründung an darstellte. Cicero de fin. V 4 umschreibt den Titel durch *civitatum Graeciae mores, instituta, disciplinae*.

genau und hat sie fleissig benutzt, wir dürfen daher seinem Urtheil wohl vertrauen¹.

Doch wie man auch immer über den formalen Werth dieser Sammlung urtheilen mag, darin sind gewiss alle einverstanden, dass selbst der geringfügigste Rest für die Kenntniss des griechischen Staats- und Volkslebens von Bedeutung ist. Eine jede Bereicherung der bisherigen Ausgaben der Fragmente muss daher willkommen sein; dazu bieten zwei Bruchstücke eines ägyptischen Papyrus, welche so eben Blass im Hermes XV S. 373 ff. veröffentlicht hat, erwünschte Gelegenheit. Blass, dessen verdienstlichen Bemühungen wir schon manchen schätzbaren Fund verdanken, hat jedoch den hohen Werth dieser beiden Blätter, welche sich auf die ältere Geschichte Athens beziehen, nicht erkannt. Blass glaubt hier Bruchstücke aus dem 10. Buche der Philippika des Theopomp zu finden, welches einen Excurs über die namhaftesten attischen Demagogen enthielt. Der neue Fund schliesst, wie ich zeigen werde, mit Themistokles Wirken², Theopomp dagegen begann, so viel sich erkennen lässt, mit Themistokles; aber auch wenn man annimmt, dass Theopomps Charakteristik der athenischen Staatsmänner über diese Epoche hinausging, so spricht doch schon die gänzliche Abwesenheit des anecdotischen Elementes, was auch in jenem Buche nicht fehlte, ganz entschieden gegen jene Hypothese. Der Papyrus skizzirt streng objectiv die Verfassungsänderungen, und enthält sich jedes Urtheils über Institutionen wie Persönlichkeiten: Theopomp schilderte Thun und Treiben der Demagogen im öffentlichen wie im Privatleben; seine Darstellung war durchaus subjectiv gehalten. Ebenso wenig verräth der Stil einen Historiker aus der Schule des Isokrates. Näher würde es liegen, an eine Schrift über attische Geschichte zu denken: aber die meisten dieser Arbeiten, auch die des Androtion, mit dem man Berührungspunkte finden könnte, haben in später Zeit geringe Beachtung gefunden:

¹ Wenn Dionysios v. Hal. vett. script. cens. 4 bemerkt: *παράληπτέον δὲ καὶ Ἀριστοτέλη εἰς μίμησιν τῆς τε περὶ τὴν ἐρμηνείαν δεινότητος καὶ τῆς σαφηνείας καὶ τοῦ ἠδέος καὶ τοῦ πολυμαθοῦς*, so hat er neben den Dialogen die populär gehaltenen und daher in grösseren Kreisen bekannten Schriften, wozu eben die Politien gehören, im Sinne. Dass man die Politien, welche durchaus das Product gelehrter Forschung waren, mit der vollendeten stilistischen Kunst der Dialoge nicht auf gleiche Linie stellen darf, ist klar.

² Selbstverständlich war die Verfassungsgeschichte Athens noch weiter fortgeführt.

sie wurden durch Philochoros abschliessendes Werk verdrängt; allein dieser scheint gerade dem betreffenden Zeitabschnitte nur geringes Interesse zugewandt zu haben, wohl deshalb, weil seine Vorgänger ihm hier nur eine spärliche Nachlese gelassen hatten. Ueberhaupt schliesst die annalistische Methode der Athidenschreiber die Benutzung einer solchen Quelle aus.

Wohl aber erinnert die Behandlungsweise an Aristoteles: selbst ein blödes Auge wird erkennen, dass der Verfasser vollkommen mit seinem Gegenstande vertraut ist, dass er zwischen Wesentlichem und Unwichtigem sehr wohl zu scheiden weiss, dass hier nicht ein buchgelehrter Grammatiker zu uns spricht, sondern ein erfahrener Mann, der mit scharfem Blicke das politische Leben zu betrachten gewohnt war, den sein historischer Sinn vor jeder Befangenheit des Urtheils bewahrte. Nicht minder erinnert die schlichte und schmucklose, nur auf die Sache gerichtete Darstellung an die Weise des Begründers der Staatswissenschaft. Auf mich wenigstens machten diese Bruchstücke sofort den Eindruck, als hätte ich Reste der Aristotelischen Politie der Athener vor mir. Aber ein subjectives Gefühl hat auf die Ueberzeugung Anderer, welche die Sache ebenso gut oder besser zu verstehen meinen, nur geringen Einfluss. Einzelne Berührungspunkte, wie z. B. dass der Gang der Darstellung mit den Auszügen übereinstimmt, die wir dem sog. Herakleides verdanken, sind nicht entscheidend, denn diese Methode war durch die Natur des Gegenstandes vorgeschrieben. Ebenso wenig will die Hinweisung auf den ewigen Parteihader der Athener bedeuten: denn einem Jeden musste sich diese Wahrnehmung aufdrängen, es ist dies gleichsam der Refrain, der aus jedem Abschnitte der stürmisch bewegten Geschichte Athens uns entgegenönt.

Nur wenn es gelingt durch ein vollgültiges Zeugniß die Zugehörigkeit dieser Bruchstücke zur *Ἀθηναίων πολιτεία* darzuthun, wird man auch den vorsichtigen Zweiflern und Widerstrebenden die Zustimmung abgewinnen. Und dieser Beweis lässt sich führen; Fr. II b, wo die Reformen des Kleisthenes aufgezählt werden, beginnt mit den Worten:

— — — ΑΘΗΝΑΙΟΙΣ
 — — ΧΟ . . . ΕΔΕΚ·ΔΗΜΟΙ
 — — ΕΠΟΜΕΝΙΑΝΤ·C·[ΝΑ
 — ΤΟ·CΔΗΜΟΥCΑΝΑ·ΩΝ
 5 — — Η·ΟΡΕΥCΕΔΕΤΩΝ
 — — ΝΑΤΟΥΤΩΝΤΟΥCΔΑΠΟ
 — — ΑΠΑΝΤΕCΥΠΗΡΧΟΝΕΝ

Damit halte man Schol. Aristoph. Nub. 37 zusammen: Ἀριστοτέλης δὲ περὶ Κλεισθένης φησὶ κατέστησε καὶ δημάρχους τὴν αὐτὴν ἔχοντας (Ald. ἐλόνας) ἐπιμέλειαν τοῖς πρότερον ναυκράροις (Ald. ναυκλ.) καὶ γὰρ τοὺς δήμους ἀνὰ τῶν. (Ald. αὐτῶν) ναυκραρίων ἐποίησεν. Minder genau Harpocratio (u. Ναυκραρικά) Ἀριστοτέλης δ' ἐν Ἀθηναίων πολιτείᾳ φησὶ κατέστησαν δὲ δημάρχους τὴν αὐτὴν ἔχοντας ἐπιμέλειαν τοῖς πρότερον (C προτέροις) ναυκράροις, δημίους (A δημιαίους) ἀνὰ τῶν ναυκράρων ἐποίησαν¹. Endlich ders. (u. Δήμαρχος) τούτους δὲ φησὶ Ἀριστοτέλης ἐν Ἀθηναίων πολιτείᾳ ὑπὸ Κλεισθένης κατασταθῆναι τὴν αὐτὴν ἔχοντας ἐπιμέλειαν τοῖς πρότερον ναυκράροις².

Nur die kleinere Hälfte der Zeilen ist im Papyrus erhalten, einzelne Buchstaben sind gänzlich verwischt, andere von Blass als undeutlich bezeichnet, manche offenbar nicht richtig gelesen, demungeachtet ist die vollkommene Uebereinstimmung mit jenem wörtlichen Citate nicht zu verkennen.

| | | | | | | | |
|---|-------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| 2 | | | | κατΕ | С тш Ε | ΔΕ Καί | ΔΗΜΑΡ |
| 3 | χους | τὴν | αὐτὴν | ἔχο | νταςΕ | ΠΙΜΕΛ | ΕΙΑΝΤ |
| 4 | τερον | ναυκρο | ραοις, | καὶ το | ἰC ΔΗΜ | ΟΥC AN | Τι τΩΝ |
| 5 | ναυκρ | αριῶν | ἐποίη | σε προ | σ ΗγΟΡ | ΕΥCΕΔ | Ε ΤΩΝ |

Z. 2 liest der Papyrus richtig δὲ καὶ, dagegen Schol. Ar. καὶ, Harp. δὲ. — Z. 4 las der Papyrus καὶ, wie die Raumverhältnisse lehren³, Schol. Arist. καὶ γὰρ, an sich nicht unpassend, aber καὶ genügt, bei Harpocr. fehlt jede Verbindung der Sätze.

Auch der folgende Satz lässt sich mit ziemlicher Sicherheit restituiren:

(Προσ)η(γ)όρευσε δὲ τῶν
 (ἀργυρίων ταμίαις ἀνὰ κω)λακρετῶν, τοὺς δ' ἀπο-
 (δέκτας προσέθηκε.

Da die Schrift bald enger bald weitläufiger ist, hat man nicht nöthig sich zu einer Vertheilung auf zwei Zeilen ἀργυρίων zu ent-

¹ Der Schol. nennt den Kleisthenes, Harpokratien den Titel der Aristotelischen Schrift, und seine Abschreiber (oder er selbst) vertauschen den Singular mit dem Plural; man sieht wie grundlos die Vermuthung Dindorfs ist, die Scholien seien aus Harpokratien interpolirt.

² Vergl. Pollux VIII 108, der in der Regel sich an Aristoteles anlehnt: Δήμαρχοι, οἱ κατὰ δήμους ἄρχοντες, ἐκαλοῦντο δὲ τέως ναύκραροι, ὅτε οἱ δήμοι ναυκραρία.

³ Doch ist auch καὶ γὰρ möglich, da das dreimal wiederkehrende I nur wenig Raum beansprucht.

schliessen. Mit *προσέθηκε* vergl. Pollux VIII 110 von der Vermehrung der 10 Phylen *προσετέθησαν δ' αὐταῖς δύο*; denn *προσυνέδειξε* oder *προσκατέστησε* würde den gestätteten Raum überschreiten. Die nächsten Worte bezogen sich wohl auf alle hier genannten Behörden, so dass vielleicht (*δέκα δ'*) *ἅπαντες ὑπῆρχον* zu lesen. Dass hier die Apodekten eine von Kleisthenes eingesetzte Finanzbehörde genannt waren ist sicher. Früher hatten die Kolakreten die gesammte Finanzverwaltung in ihren Händen¹: Kleisthenes entzog ihnen dieselbe, indem er ihre Geschäfte an zwei neue Behörden, die *ταμίαι* und *ἀποδέκται* vertheilte: diese verständige Organisation beruht wesentlich auf dem Grundsatz die *ἱερὰ χρήματα* und *δημόσια* von einander zu trennen². Die *ταμίαι*, später *ταμίαι τῆς θεοῦ* genannt³, werden ursprünglich *ἀργυρίων ταμίαι* geheissen haben⁴; wenn alte Grammatiker (Et. M. 525. 14, Bekk. An. I 275, Hesych.) *κωλακρέται* durch *τῶν ἀργυρίων* oder *ἀργυρικοὶ ταμίαι* erklären, so verwenden sie nicht unpassend den Namen, den die Amtsnachfolger der Kolakreten in dieser Branche führten, zur Erklärung⁵. Ich habe diesen Titel hier eingefügt, da jede andere Ergänzung, wie etwa *τῶν (ἱερῶν χρημάτων)* durch den knappen Raum ausgeschlossen ist. Aristoteles bezeichnet die *ταμίαι* als Nachfolger der Kolakreten, offenbar deshalb, weil die Verwaltung der heiligen Gelder der ursprüngliche Kern und Ausgangs-

¹ Dies Amt wurde nicht aufgehoben, die Kolakreten bestanden fort, mussten sich aber mit einem untergeordneten Wirkungskreise begnügen.

² Auch Aristoteles in der Politik VI 5, 4 empfiehlt diesen Grundsatz, der auch in den meisten hellenischen Staaten zur Geltung gelangt sein mochte.

³ Ohne rechten Grund hat man an der Bemerkung des Pollux VIII 97 Anstoss genommen, wo von den *ταμίαι τῆς θεοῦ* gesagt wird, *ἐκαλοῦντο δ' οἱτοὶ κωλακρέται*. Dies ist ganz richtig, wenn man *πρότερον* d. h. vor Kleisthenes, ergänzt, was vielleicht nur ausgefallen ist. Gerade in diesem Abschnitt kommen ähnliche Fehler öfter vor.

⁴ Wahrscheinlich, weil die Aufsicht über die Weihgeschenke und dergl. zur Zeit ihnen noch nicht anvertraut war.

⁵ Aus der Verfassungsgeschichte Athens war ihnen diese Umwandlung bekannt, und der Ausdruck sehr bequem, wenn man nicht die Functionen der Kolakreten im einzelnen aufzählen wollte, und auch den Zeitgenossen verständlich, da er an die *ἀργυροταμίαι* erinnerte, welche in römischer Zeit zu Athen und anderwärts fungirten, s. Boeckh Staatsh. I 238. Natürlich steht dieser neue Titel in keinerlei historischem Zusammenhang mit dem der *ἀργυρίων ταμίαι* des Kleisthenes.

punkt des Amtes war; allein mit gleichem Rechte konnte man auch die Apodekten, auf welche die übrigen Functionen der Kolakreten übergangen, als ihre Nachfolger ansehen, daher Harpokr. (u. ἀποδέκται) sagt: *ὅτι δὲ ἀντὶ κωλακρετῶν οἱ ἀποδέκται ὑπὸ Κλεισθένης ἀπεδείχθησαν Ἀνδροτίων β' ¹*.

Dass der Abschnitt über die Gesetzgebung des Kleisthenes aus der *πολιτεία Ἀθηναίων* des Aristoteles stammt, hoffe ich bewiesen zu haben; von den übrigen Columnen gehören I b und II a unzweifelhaft demselben Werke an ²; während die Herkunft der vierten Col. I a problematisch ist. Doch zuvor muss ich einen anderen Punkt erledigen.

Die Anordnung der Bruchstücke, welche Blass befolgt, ist nichts weniger als sicher. Die Handschrift hat nicht wie sonst beim Papyrus üblich die Form der Rolle, sondern eines Buches ³. Nach der Angabe von Blass waren wie bei einem Buche die Blätter in der Mitte gebrochen: erhalten sind zwei halbe Blätter, aber ein schmales Stück der anderen Blatthälfte ist jedesmal vorhanden, so dass man noch den Bruch in der Mitte erkennt. Auf jeder Seite findet sich eine Columne Schrift, aber jede nach der Aussenseite zu stark beschädigt, so dass keine Zeile vollständig erhalten ist. Der Schaden trifft natürlich auf jeder Blatthälfte einmal die rechte, dann die linke Seite der Columne. Darnach bestimmt Blass die Vorder- und Rückseite. Allein dieser Anordnung stehen die gewichtigsten Bedenken entgegen. Auf der Vorderseite des II Bruchstückes ist von Ostrakismos die Rede, dann werden die Reformen der Epoche des Themistoklés besprochen, während die Rückseite die gesetzgeberische Thätigkeit des Kleisthenes schildert. Auch wenn man annehmen wollte, dass die Einführung des Ostrakismos nicht dem Kleisthenes zugeschrieben wurde, verstösst doch diese Anordnung des Stoffes gegen alle Regeln der historischen Darstellung. Noch weit schlimmer steht es mit dem I. Bruchstück, dessen Vorderseite Verse des Solon enthält, welche unzweifelhaft

¹ Androtion wusste jedoch sehr gut, dass die Machtbefugnisse der Kolakreten ursprünglich viel ausgedehnter waren, als die der Apodekten, wie das Bruchstück seiner Atthis bei Schol. Aristoph. Vögel 1540 ausweist.

² Auch Blass legt sämtliche Bruchstücke einem Verfasser bei.

³ Nur bei einem Buche, welches aus Blättern besteht, nicht bei einem *βιβλίον ὀπισθογράρον*, können so wie hier Vorder- und Rückseite dem Inhalte nach sich eng berühren.

den Schluss einer Schilderung der Solonischen Verfassung bildeten, während die Rückseite die Reform von Ol. 35, 4 und die Parteikämpfe vor Solon darstellt. Hier könnte man durch die Annahme, dass Auszüge aus verschiedenen Schriften vorliegen, der Schwierigkeit entgehen, aber dieses Auskunftsmittel versagt bei dem II. Bruchstücke, wo beide Columnen unzweifelhaft den gleichen Verfasser haben. Nur eine Lösung, welche gleichmässig in beiden Fällen die Schwierigkeit beseitigt, kann befriedigen.

Nach meiner Ansicht enthielt jede Seite der Handschrift nicht eine, sondern zwei Columnen. Von diesen Columnen ist uns jedesmal eine erhalten. Auf jedes Blatt (oder Blatthälfte) kommen vier Columnen, also (indem ich in Parenthese die von Blass getroffene Anordnung hinzufüge):

Blatt I

Seite 1 col. A Damasias. (I b) col. B verloren.

Seite 2 col. D Solons Verse. (I a) col. C verloren.

Die beiden erhaltenen Columnen können nicht unmittelbar mit einander verbunden werden, wie der Inhalt zeigt; es sind folglich col. A und D erhalten. Beim Herausreißen aus dem gehefteten Buche wurde die Schrift nach der Innenseite zu durchgehends stark beschädigt; der leere Papierstreifen nach der anderen Richtung ist der Zwischenraum zwischen den Columnen, und einzelne Schriftzüge der Col. B und C haben sich noch erhalten. Es ist also eine Täuschung, wenn Blass hier noch den Bruch zwischen den beiden Blatthälften wahrzunehmen glaubt. Die beiden fehlenden Columnen B und C behandelten die Gesetzgebung des Drakon und Solon.

Die beiden Columnen des 2. Bruchstückes können recht wohl unmittelbar auf einander gefolgt sein¹, nur muss man auch hier, wie der naturgemässe Fortschritt der Darstellung verlangt, die Columne, welche Blass als Rückseite betrachtet, voranstellen; also

Blatt II

Seite 1. col. A verloren. col. B Reform des Kleisthenes. (II b)

Seite 2. col. D verloren. col. C Ostrakismos. Themistokles. (II a).

¹ Für die Gesetzgebung des Kleisthenes genügte der Raum einer Columne, zumal wenn man berücksichtigt, dass alle Columnen sowohl am Anfange als am Schluss unvollständig sind. Wollte man auch diesem Bruchstücke Col. A und D zuweisen, dann würden der Verfassung des Kleisthenes drei Col. gewidmet sein, ein unverhältnissmässig grosser Raum.

Auch diese beiden Columnen sind an der einen Seite stark beschädigt, an der andern Seite ist der freie Aussenrand des Blattes erhalten, Schriftreste hat Blass hier nicht gefunden, und sie können nicht vorkommen, ausser wenn Randbemerkungen beigefügt waren. Spuren des Bruches können auch hier sich nicht finden. Die fehlende Col. A war der Schilderung der Herrschaft des Peisistratos und seiner Söhne gewidmet, col. D setzte die Verfassungsgeschichte unter Themistokles und Aristoteles weiter fort.

Da jedes Blatt zwei Columnen enthielt, hatte es eine ansehnliche Breite, die Columnen müssen daher auch eine entsprechende Höhe gehabt haben: alle Columnen sind sowohl oben als unten unvollständig, man darf daher annehmen, dass eine ziemliche Zahl Zeilen verloren ist.

Fr. I b.

Welch hohen Werth der neue Fund für die Geschichte Athens hat, zeigt vor allen Fr. I b, mit welchem ich gemäss der eben festgestellten Reihenfolge der Columnen beginne; auch ist dasselbe verhältnissmässig am besten erhalten, sodass in den meisten Fällen sich der Text mit Sicherheit herstellen lässt¹. Gleichwohl hat Blass den Inhalt entschieden unrichtig bestimmt, wenn er sagt der erste Theil beziehe sich auf die erste Einsetzung der neun Archonten, die zweite Hälfte auf die Parteien nach Solon. Wäre dies begründet, dann hätten wir es mit Excerpten nach der Manier des sog. Herakleides zu thun: denn von einer geordneten historischen Darstellung könnte nicht die Rede sein. Allein es kann keinem Zweifel unterliegen, dass das Bruchstück den Zeitraum von Ol. 35, 2 bis gegen Ol. 40 umfasst, wo Drakon auftrat, dem später Solon folgte. Nicht minder willkürlich und haltlos sind die Folgerungen, welche Blass aus dem vorliegenden Berichte zieht.

Durch diesen Bericht erfahren wir, dass der Archon Damasias, nachdem er zwei Jahre sein Amt verwaltet, mit Gewalt vertrieben wurde; für die Wahlen des nächsten Jahres einigte man sich vier Archonten aus den Eupatriden, drei aus den Geomoren, zwei aus den Demiurgen zu wählen. Damasias ist nach dem Zeugnisse des Dion. Halic. Ant. R. III 36 der Archon Ol. 35, 2; da er das Amt

¹ Es ist sehr zu bedauern, dass Blass kein Facsimile des Papyrus beigefügt hat, man ist daher ausser Stande seine Lesungen zu controlieren. Vielleicht holt Blass dies nach, oder nimmt wenigstens eine wiederholte Prüfung der Blätter vor.

zwei Jahre hindurch verwaltete, gehört jener Vorfall in Ol. 35, 4¹. Blass dagegen bezieht den Bericht auf die erste Einsetzung der neun Archonten, d. h. auf Kreon und seine Collegen, verlegt also diese Vorgänge aus Ol. 35 in Ol. 24 oder 23². Nach der einstimmigen Ueberlieferung der Quellen war Eryxias der letzte der 10 jährigen Archonten, auf ihn folgte unmittelbar Kreon: Blass dagegen schiebt zwischen Eryxias und Kreon die zwei Jahre des Damasias ein, den er als den letzten der 10 jährigen Archonten betrachtet. Diese rein willkürliche Construction, welche die Ueberlieferung ohne jeden ersichtlichen Grund als unglaubwürdig verwirft, findet an der neuen Quelle nicht die geringste Unterstützung: denn weder wird Damasias als alleiniger Inhaber der Gewalt (d. h. noch in die Reihe der zehnjährigen Archonten gehörend) bezeichnet, noch wird irgendwie angedeutet, dass die nach seiner Vertreibung vorgenommene Wahl der neun Archonten die erste dieser Art war. Vielmehr spricht die neue Quelle entschieden gegen³ jene Hypo-

¹ Dionysius, der in solchen Dingen zuverlässig ist, meint das erste Jahr, nicht das zweite, denn dieses wird in den Verzeichnissen entweder durch den Zusatz *Αμιαστας τὸ δεύτερον* (vergl. Dionys. V 37), oder falls man diese Regierung für illegitim erklärte, durch *ἀναρχία* bezeichnet gewesen sein.

² Diese Differenz entspringt aus der verschiedenen Weise, wie Eusebius (Africanus) und Pausanias die Jahre der attischen Archonten und der Olympiaden einander gleichstellen, Pausanias setzt die Daten der attischen Beamtenliste 4 Jahre höher an. Das attische Verzeichniss der Olympischen Sieger (s. zu Pindar Poet. Lyr. I S. 481) stimmt mit Pausanias, da es den ersten Sieg des Atheners Pantakles, der in Ol. 21 fällt, in Ol. 22 verlegt und diese abweichende Zählung der Olympiaden durchführt. Wenn der unbekannte Verfasser eines satirischen Gedichtes auf die Athleten (bei Galen Protr. c. 13) *αἰτῶρ ἐν ἱστορίῃ πολυπειρῶ γράψει, ὄνος τις πεγκράτιον νίκησέ ποτ' ἀνέρας (ἀθλητῆρας)· εἰκοστὴ καὶ πρώτη Ὀλυμπιάς ἦν, ὅτ' ἐντα ὀγκητῆς* den Sieg des Esels in Ol. 21 verlegt, so ist der Hohn unverkennbar gegen die Athener gerichtet, welche stolz darauf waren, dass Ol. 21 (nach der attischen Rechnung Ol. 22) zum erstenmale ein Athener im Stadium siegte und der Olympiade den Namen gab.

³ Blass glaubt freilich eine Bestätigung dafür, dass Damasias der Nachfolger des Eryxias und Vorgänger des Kreon gewesen sei, darin zu finden, dass Z. 1 die Buchstaben Ξ . A. APXONTAΔ zu erkennen sind, und Z. 3 mit *μετὰ ταῦτα δὲ* die Erzählung von Damasias angeknüpft wird; aber beide Buchstaben Ξ und A werden als unsicher bezeichnet, es ist also so gut wie keine Spur des Namens vorhanden.

these. Damasias wird von zwei Ständen gewählt, *διὰ τοῖν (δνοῖν ἔθνοῖν) αἰρεθεῖς*, d. h. obwohl Eupatride verdankt er seine Wahl den Stimmen der Geomoren und Demiurgen¹, weil er es mit den Demokraten hielt oder doch für einen billig denkenden Mann galt. Gestürzt wird er selbstverständlich durch seine Standesgenossen, welche jedoch den Sieg mit grosser Mässigung benutzten und den beiden anderen Ständen eine wesentliche Concession machten; aber dass sie die höchste Gewalt, wenn sie zur Zeit noch in einer Hand concentrirt war, ohne Weiteres auf ein jährlich wechselndes Collegium von neun Mitgliedern übertragen und die Gewalt mit den anderen Ständen, so wie hier geschieht, getheilt haben sollten, ist undenkbar; denn die Aristokratie hätte durch eine solche Reform nicht sowohl ihre eigene Macht erweitert, sondern alle billigen Wünsche des Demos zu befriedigen gesucht², und die Geschichte der Parteikämpfe zwischen Ol. 24—46 bliebe vollkommen unverstänlich.

Eine so tief einschneidende Reform würde ein verständiger Schriftsteller, mag es Theopomp oder Aristoteles oder ein anderer sein, in ihren Grundzügen schildern, nicht aber einen einzelnen Punkt herausheben, und es dem Belieben der Leser überlassen das Uebrige zu ergänzen. Nur weil Blass meinte, die Vertheilung der Archonten unter die Vertreter der drei Stände, welche der neue Fund bezeugt, hänge mit der ersten Einsetzung des Collegium zusammen und enthalte den Schlüssel für die Neunzahl, wirft er diesem flüchtigen Einfall zu Liebe die gesammte Ueberlieferung fort und construirt die Geschichte auf eigene Hand³.

¹ Blass bezieht dies unrichtig auf die Eupatriden und Demiurgen, indem er wie es scheint annimmt, der Stand der Geomoren sei von der Theilnahme an den Wahlen ausgeschlossen gewesen: allein die Ausschliessung gerade des zweiten Standes ist undenkbar.

² Der Demos hätte von jetzt an das active und passive Wahlrecht gehabt, denn nach Blass müsste man annehmen, dass bereits vor Ol. 24 alle drei (oder zwei?) Stände den Archon durch Cheirotonie wählten, was unerweisbar ist.

³ Wollte man eine solche Vertretung der Stände gleich für die erste Einsetzung der Behörde annehmen, was jedoch durchaus unzulässig ist, so könnte man als ursprüngliches Stimmverhältniss 6. 2. 1. annehmen, was dann durch die Reform Ol. 35, 4 in 4. 3. 2 abgeändert worden sei; dann würde man wenigstens sich mit den historischen Thatsachen nicht in offenen Widerspruch setzen. In Betreff der Neunzahl habe ich in einer Abh. über die ältere attische Gerichtsverfassung (ungedruckt) eine Vermuthung ausgesprochen.

Was die ersten Zeilen des Fr. I b enthielten lässt sich nicht genauer ermitteln. Da gleich darauf aus Ol. 35, 2 ein bedeutender Erfolg des zweiten und dritten Standes bei den Archontenwahlen berichtet wird, so darf man annehmen, dass dieselben bis zu diesem Zeitpunkte das ihnen verliehene Wahlrecht, wenn auch unter harten Kämpfen, zu behaupten wussten. Vielleicht hatte Kylon, der das Jahr zuvor Ol. 35, 1 zu Olympia siegte, in diesen Kämpfen sich besonders geltend gemacht; so konnte bei dieser Gelegenheit der Schriftsteller vorausgreifend die spätere Geschichte des Mannes berichten, welche für Athen so verhängnissvoll ward. Wenn es am Schluss dieses Bruchst. Z. 15 von den Paraliern und ihrem Führer Megakles heisst: οὔτοι δ' ἔδοκον μάλιστα διώκειν (τοὺς μετὰ Κύλωνος¹) so konnte zwar Aristoteles bei diesem Anlasse über jene Vorfälle berichten, allein nicht minder schicklich liess sich dieser Bericht unter Ol. 35, 1 einschalten, und man könnte Z. 1—3 ergänzen . . . ἀρχοντα δ' Ἐπιμενίδου τὴν πόλιν (μάσ)ματος διὰ ταύτην ξυν(τυχίαν καθαράν ἐ)ποίησαν².

Damasias obwohl Eupatride hält es offenbar mit der Volkspartei, ebenso alle oder doch die meisten seiner Collegen³, denn nur so konnte er sich zwei Jahre lang im Amte behaupten. Ob Damasias nach Ablauf des Jahres wiedergewählt wurde, oder wegen der Unruhen keine Wahl zu Stande kam, wissen wir nicht⁴. Das Amt der Archonten war bisher nur den Eupatriden zugänglich; diese Ausschliesslichkeit musste den zweiten und dritten Stand um so mehr verletzen, je grössern Einfluss sie allmählich bei den Wahlen der Archonten erlangten: Damasias wollte offenbar seine Stellung benutzen, um diesen Ständen ihr Recht zu verschaffen, vielleicht auch noch weiter gehende Forderungen zu befriedigen. Die Eupatriden und ihre Anhänger beseitigten den Damasias (ἐξηλάθη βία τῆς ἀρχῆς), verfahren aber um die aufgeregten Lei-

¹ So oder auch τοὺς Κυλωνεῖους ist unzweifelhaft zu ergänzen.

² Die Lustration Athens fällt wahrscheinlich in Ol. 46, 1, und wenn in der Parischen Chronik neben der Flucht der Sappho nach Sicilien dieses Ereigniss erwähnt war (es sind freilich nur wenige Schriftzüge erhalten), dann war Κριτίας der Archon dieses Jahres.

³ In dem Jahre, wo Kylon sich zum Gwalthaber aufzuwerfen versuchte, gehörten alle neun Archonten der Partei der Paralier an.

⁴ Die zweijährige Verwaltung des Amtes ist unter allen Umständen illegal, denn auch Wiederwahl für das nächste Jahr war wohl nicht zulässig. Alles deutet auf abnorme, revolutionäre Zustände hin.

denschaften zu beruhigen mit weiser Mässigung, indem sie den beiden anderen Ständen den Zutritt zum Archontenamte gewährten: *ε(λ)α(σαν δ') ά(σ)το(ι διὰ τὸ στασιάζειν ἀρχοντας ἐλέσθαι (τέσσαρ-)ας μὲν εὐπατριδῶν, τρ(ε)ῖς δ' ἀποίκων, δύο (δὲ δημο)ουργῶν· καὶ οὗτοι τὸν μετὰ Δαμαιοῖαν ἦρ(ξ)αν ἐν(ι)αντόν*¹. Man könnte darin ein Auskunftsmittel für den Moment erblicken, aber es wäre ein sehr gefährliches Experiment gewesen, eine provisorische Anordnung zu treffen, welche man im Voraus entschlossen war sobald es die Umstände erlaubten, wieder zurückzuziehen. Vielmehr sollte das Gesetz, welches die staatsrechtliche Stellung der Stände neu abgrenzte, fortan für die Wahlen gelten. Wie lange es in Übung blieb, ist fraglich, s. S. 103. Jedenfalls legt diese Reform für den Patriotismus und die staatsmännische Einsicht der Eupatriden ein lautes Zeugniß ab; der erste Stand verzichtet auf sein Privilegium und erkennt die Gleichberechtigung der anderen Stände an, jedoch ist nicht die abstracte arithmetische, sondern die proportionale Gleichheit massgebend. Indem die Eupatriden sich mit vier Stimmen in der obersten Behörde begnügen, müssen sie, um die Majorität zu erlangen, eine weitere Stimme für sich gewinnen, während dem zweiten und dritten Stande, sofern sie einig sind, die Entscheidung zufällt².

Wenn der Bericht fortfährt *OC καὶ δῆλον ὅτι μεγίστην δύναμιν (εἶχεν ὁ) ἄρχων*, so deutet das völlig unverständliche OC an,

¹ Der Papyrus hat nach Blass *ETA....AYTO*. Blass schreibt *εἰάχθη δ' αὐτοῖς*, aber der Volksgemeinde kann Niemand etwas vorschreiben, es müsste wenigstens *εἰάξαντο δ' αὐτοὶ* heissen, sie setzten fest, aber auch *αὐτοὶ* ist in diesem Zusammenhange unpassend. Ich schreibe *εἶασαν δ' ἄστοι* d. h. die Eupatriden gestatteten, indem sie auf ihr ausschliessliches Privilegium verzichteten. *Ἄστοι* heissen in Athen, wie Solon und die Grammatiker bezeugen, ebenso in Megara und anderwärts die Eupatriden: dagegen die Geomoren nennt der vorliegende Bericht *ἄποικοι*, weil sie ausserhalb der Stadt ansässig waren.

² Die drei ersten Stellen des Amtes sind gewiss nach wie vor den Eupatriden verblieben mit Rücksicht auf die damit verbundenen richterlichen und priesterlichen Functionen, welche genaue Kenntniß des heiligen Rechts voraussetzten, damit aber waren nur die Eupatriden vertraut. Der zweite und dritte Stand hatte nur Ansprüche auf die Stelle eines Thesmotheten. Selbstverständlich konnte nicht jeder Geomore oder Demiurg Archon werden, die Wahlfähigkeit wird an gewisse Bedingungen geknüpft gewesen sein; in einer Aristokratie gilt unverbrüchlich der Grundsatz, bei Wahlen aus dem *δημος* den besten zu wählen, *ἀριστινδην* oder *κατ' ἀνδραγαθίαν*, vergl. Demosth. g. Neaera 79.

dass der Schreiber eine oder die andere Zeile ausgelassen hat¹. Wahrscheinlich war gesagt, dass diese Reform wenigstens für die nächste Zeit eine beschwichtigende Wirkung ausgeübt habe, der Satz endete mit (ὁ δὲ ἄρχων)ος, daran schloss sich schicklich an, man sehe daraus, welche Bedeutung das Amt des Archonten gehabt habe.

Das Folgende hat Blass entschieden missverstanden: die hier erwähnten Kämpfe der Factionen bezieht er auf die Zeit nach Solon, weil von Solon in dem vorhergehenden Bruchstück I a bereits gehandelt sei. Da aber Blass fühlt, dass jede Beziehung auf die vorausgesetzte Epoche vermisst wird, nimmt er an, dass hier Mehreres ausgelassen sei. Das ist Alles unhaltbar: nicht einmal ein Biograph des Solon würde erst die politische Wirksamkeit des Gesetzgebers und dann nachträglich die früheren Zustände des gemeinen Wesens schildern, sondern diesen Abschnitt vorausschicken, weil die Kenntniss des Früheren zum Verständniss der Reformen Solons unentbehrlich ist. In einer Verfassungsgeschichte Athens, und einem solchen Werke gehören unzweifelhaft diese Bruchstücke an, wäre ein solches *ὑστερον πρότερον* geradezu unbegreiflich. Die richtige Folge der Columnen des Papyrus habe ich bereits nachgewiesen, und auch an dieser Stelle ist Alles klar und wohl zusammenhängend, wenn man ergänzt: *φαίνονται γὰρ αἰεὶ στασιάζοντες (ταύτης ἕνεκα) τῆς ἀρχῆς ὄλωσ δὲ διετέλουν τὰ πρὸ Σ(όλωνος²) οἱ μὲν . . . ἔχοντες . . . οἱ δὲ . . . δουλοκραίνοντες κτλ.* Weil das Archontenam so hohe Bedeutung hat, bewegen sich die Verfassungskämpfe vorzugsweise um diesen Punkt. Athen ist derjenige hellenische Staat, in welchem von Anfang an das regste politische Leben herrschte, bürgerliche Unruhen folgten in der älteren Zeit in kurzen oder längeren Zwischenräumen aufeinander; keinem denkenden Beobachter konnte dieser Zug des Volkscharakters entgehen. Der sog. Herakleides *περὶ πολιτειῶν* bemerkt schon bei der Zeit des Theseus *καὶ διετέλουν οὗτοι στασιάζοντες*. Plutarch Solon 12 von den Anhängern des Kylon *στασιάζοντες αἰεὶ διετέλουν πρὸς τοὺς ἀπὸ τοῦ Μεγακλέους* oder 24 *οἱ δὲ ἐν ἄσσει πάντες ἐστασιάζον ἀποδημοῦντος τοῦ Σόλωνος*. So wird auch hier der nie rastende Parteihader gekennzeichnet, und zugleich die Motive hervorgehoben, welche die ein-

¹ Die Correctur von Blass *οἷς* bringt keine Abhülfe.

² Ich lese *τὰ πρὸ Σόλωνος*, Blass *τὰ πρόσθεν ποιοῦντες*, ein völlig missiger Zusatz, ausserdem lässt sich der Ausdruck schwerlich rechtfertigen.

zelen leiteten: die verarmte Masse fordert Vernichtung der Schuldbriefe¹; Andere waren mit der bestehenden Verfassung unzufrieden, (*διὰ τὴν μεγάλην γ(εγ)ονέναι μεταβολήν*, d. h. die Eupatriden, denen die Neuerungen in Betreff des Wahlrechtes, insbesondere die Reform von Ol. 35, 4 nicht zusagen konnte; denn durch die Anerkennung der Gleichberechtigung der drei Stände war der streng aristokratische Charakter der Verfassung wesentlich alterirt, ein veränderter Geist musste sich je länger je mehr in der Regierung und Verwaltung des Gemeinwesens geltend machen. Endlich nährten einzelne Ehrgeizige, die in solcher Zeit stets die Hauptrolle spielen, die Unzufriedenheit². Daran schliesst sich passend die Schilderung der drei Factionen und ihrer Führer an, welche leider bei den Paraliern abbricht.

Wenn sich auch jene vermeintliche Berichtigung der geschichtlichen Ueberlieferung, welche Blass gefunden zu haben glaubte, als trügerisch erwiesen hat, so thut dies doch dem Werthe des neuen Fundes keinen Eintrag; die hohe Bedeutung des Aristotelischen Berichtes kann keinem entgehen, der weiss, wie unzulänglich unsere Kenntniss der älteren Geschichte Athens ist. Dieser anschauliche Bericht gewährt uns einen Einblick in die Parteikämpfe vor Solon. Hier zum ersten male tritt uns neben dem Gegensatze der politischen Parteien die alte ständische Gliederung entgegen, welche der Pragmatismus der attischen Chronikenschreiber auf Theseus zurückzuführen pflegt. Auf ein paar dürftigen anti-

¹ Ich lese *συνεβέβηκει γὰρ αὐτοῖς γε(γενῆσ)θαι πένησιν*, unrichtig ergänzt Blass *αὐτοῖς (ἀπόροις) γε(νέσθαι) καὶ πένησιν*. Ebenso grundlos ist die Behauptung, der Verfasser habe unter *χρεῶν ἀποκοπή* die *σεισάχθεια* verstanden. Bezieht man mit Blass die Stelle auf die Zeit nach Solon, dann würde in den Worten liegen, da Solons massvolle Massregel nicht befriedigte, stellte man weiter gehende Forderungen. In revolutionären Zeiten taucht jedesmal das Verlangen nach *χρεῶν ἀποκοπή* auf, so auch in der Epoche vor Solons Wirken; daraus darf man nicht folgern, dass nach der Ansicht des Schreibenden Solon diesen Begehren entsprochen habe. Nach den Exc. des Herakl. wäre man allerdings versucht diese Ansicht dem Aristoteles beizumessen; allein die Stelle ist wie andere verstümmelt, der Epitomator wird geschrieben haben (*καὶ γῆς ἀναδασμόν*) *καὶ χρεῶν ἀποκοπᾶς (αἰτούντων) ἐποίησε τὴν σεισάχθειαν λεγομένην*.

² Ich schreibe *ἔνοι μὲν(τοι) διὰ (τὴν) πρὸς ἀλλήλους φιλονεικίαν*, während Blass *μὲν* mit *δὲ* vertauscht. Man vermisst ein Zeitwort, wie *ἔστασίαζον* oder *στασιάζοντες*, allein die energische Kürze des Ausdrucks ist nicht anstössig.

quarischen Notizen beruhte bisher unsere Kenntniss, und man meinte der Gegensatz der drei Stände sei in den Kämpfen der Factionen aufgegangen. Jetzt erkennt man deutlich, wie erst durch die Solonische Verfassung, durch die neue Organisation der vier Steuerclassen, die ständische Gliederung beseitigt wurde. Den bevorzugten Geschlechtern gegenüber machen sich die Interessen des zweiten und dritten Standes geltend, auch die Geomoren und Demiurgen verlangen den ihnen gebührenden Antheil am Regimente. Nebenher gehen die Bestrebungen der Factionen, deren jede mehr oder weniger Anhänger in jedem Stande zählte. Diese vielfach verschlungenen Verhältnisse boten ehrgeizigen und schlaun Fühnern ein ergiebiges Feld der Thätigkeit dar.

Der Kampf bewegt sich vorzugsweise um das Amt des Archon, welches alle Befugnisse der Regierungsgewalt vereinigte. Langsam aber sicher hatten die Geschlechter das Königthum beseitigt; durch die Vertheilung der höchsten Gewalt unter neun jährlich wechselnde Archonten war der Sieg der Aristokratie entschieden, aber nun beginnen auch die Kämpfe zwischen Stadt und Landschaft, zwischen den Geschlechtern und den beiden anderen Ständen. Das Archontenamt gehört ausschliesslich den Eupatriden, die übrigen Bürger haben weder actives noch passives Wahlrecht¹. Dieses Recht sucht sich jetzt der Demos zu erkämpfen, und noch bevor ein Menschenalter verflossen war, gestanden die Geschlechter den anderen Ständen die Betheiligung an den Wahlen zu²). In den ersten Jahren mag der Einfluss der Geomoren und Demiurgen wenig bedeutet haben, aber Ol. 35, 2 besetzten sie durch festes Zusammenhalten die oberste Magistratur mit Männern, welche ihren Interessen dienstbar waren: die Geschlechter und ihre Anhänger beseitigten zwar den Damasias und seine Genossen, allein gleichzeitig machten sie dem Demos das viel wichtigere Zugeständniss der Wahlfähigkeit für das Collegium der Neun; so traten Ol. 35, 4 drei Vertreter der Geomoren, zwei der Demiurgen in das Collegium ein. Es war dies offenbar eine Forderung, welche der Demos schon längst gestellt hatte; jetzt war die Gleichberechtigung der Stände verwirklicht,

¹ Dass nur Eupatriden das Archontenamt bekleiden durften ist sicher, und die Geschlechter werden auch wenigstens in der ersten Zeit allein die Archonten gewählt haben.

² Dass diese Betheiligung an gewisse beschränkende Bestimmungen geknüpft war, ist wahrscheinlich.

und in der nächsten Zeit muss diese Bestimmung für die Wahlen der Archonten massgebend gewesen sein¹, denn Aristoteles bezeugt, dass die tief einschneidende Veränderung der Verfassung bei den Eupatriden grosses Missvergnügen erregte: die Vertreter des Demos im Collegium der Neun, welche die Majorität hatten, waren ihnen offenbar noch weit unbequemer, als die Mitwirkung der beiden anderen Stände bei den Wahlen. Die gemässigten Aristokraten hatten diese Concession gemacht; sobald die entschieden conservative Richtung wieder die Oberhand gewann, wird man Alles daran gesetzt haben, jene Neuerung zu beseitigen: noch vor Drakon wurde die Vertretung des Demos annullirt; daher wird der alte Parteihader wieder mit erneuter Heftigkeit fortgesetzt. Dagegen hat man offenbar nicht gewagt den Demos von der Theilnahme an den Wahlen auszuschliessen: dies beweist schon die Wahl des Megakles zum Archon: das gesammte Collegium gehörte damals den Paralieren an; diese Partei hatte auch unter den Geschlechtern Anhänger, aber sie hätte nimmer vermocht ob zu siegen, wenn die Geschlechter allein die Wahlversammlung gebildet hätten; nur mit Hilfe des zweiten und dritten Standes gelang es dem Megakles durchzudringen. Und dass bis auf Solon dem Demos die Btheiligung an den Wahlen verblieb, bezeugt Aristot. Pol. II 9, 2, wenn er die Ansichten Anderer über die Solonische Verfassung kritisirend bemerkt, die Wahl der Archonten durch die Volksgemeinde sei keine Neuerung, *ἔοικε δὲ Σόλων ἐκεῖνα μὲν ὑπάρχοντα πρότερον οὐ καταλῦσαι τὴν τε βουλὴν* (d. h. Areopag) *καὶ τὴν τῶν ἀρχῶν αἴρεσιν*. Damit steht das Folgende 9, 4 nicht im Widerspruche: *ἐπεὶ Σόλων γε ἔοικε τὴν ἀναγκαιοτάτην ἀποδιδόναι τῷ δήμῳ δύναμιν, τὸ τὰς ἀρχὰς αἰρεῖσθαι καὶ ἐθύνειν*. Solon hat nur das Recht, was dem Volke gebührte und bereits zugestanden war, auf's neue gewährleistet und erweitert²). Dagegen die Rede gegen Neaera 79, wo Theseus als Begründer der Demokratie erscheint,

¹ Auf diese Zeit mag sich Dionysius Hal. Ant. R. II 8 beziehen, wo er die attischen Eupatriden und Bauern (*ἀγροῖκοι*) mit den Patriern und Plebejern des alten Roms vergleicht (daher übergeht er auch die Demiurgen) und hinzufügt, ursprünglich hätten nur die Eupatriden das Regiment geführt, *ὅν χρόνον δὲ καὶ οὗτοι* (die *ἀγροῖκοι*) *προσελήφθησαν ἐπὶ τὰς ἀρχάς*.

² Goettling hat unter Zustimmung anderer (auch Boeckhs, s. Staatsh. I 659) dieses Capitel dem Aristoteles abgesprochen; auf diese Controverse kann ich hier nicht eingehen.

und behauptet wird, seit dieser Zeit habe der Demos durch Cheirotomie den Archon ἐκ προκρίτων καὶ ἀνδραγαθίαν gewählt, hat keinen Anspruch auf historische Glaubwürdigkeit.

Fr. II b.

Fr. I a, welches nur längst bekannte Verse des Solon enthält, übergehe ich hier; am Schluss der Untersuchung werde ich darauf zurückkommen. Während der Abschnitt I b, welcher die Parteikämpfe und Reformversuche vor Solon schildert, sich mit voller Sicherheit wieder lesbar machen lässt, ist die Herstellung der beiden folgenden Bruchstücke durch die Unvollständigkeit der erhaltenen Reste bedeutend erschwert. Es gilt dies namentlich von dem Berichte über die Gesetzgebung des Kleisthenes Fr. II b, was um so mehr zu bedauern ist, da wir über die Reformen dieses Staatsmannes nur ungenügend unterrichtet sind. Indess auch hier lassen sich einige mehr oder weniger sichere Ergebnisse gewinnen. Den Anfang der Col. habe ich bereits oben S. 54 ff. restituirt.

Leider ist Z. 8, 9 lückenhaft überliefert: (τὰ δὲ γέν)η καὶ τὰς φραιρίας καὶ ἐκάστους κατὰ τὰ πά(τρια) . . . , aber der Sinn ist wohl kaum zweifelhaft. Aristoteles wird gesagt haben, die Neuerungen des Kleisthenes erstreckten sich nicht auf dieses Gebiet, vielmehr liess er die alten Ordnungen unverändert bestehen. Bei den neueren Gelehrten war dieser Punkt wie bekannt contro-vers, und man hat die entgegengesetzte Ansicht sogar durch Berufung auf Aristoteles Politik, freilich ohne Grund, zu schützen versucht. — Z. 10 ff. ergänze ich (τῶν δὲ φυλῶ)ν ἐπώνυμους ἐκ τῶν (ἐνδοξοτάτων εἰλετο) ἀρχηγετῶν σ(ημαί)νειν (γὰρ τοῦτο τὸν Πύθιον ἐκατό)ν δὲ γενομένων δῆ(μων) . . . über die ἐπώνυμοι vergl. Et. M. 369, 7 ff.¹ Wahrscheinlich war gesagt, Kleisthenes habe auch die religiösen Culte der Demen geregelt, also etwa καὶ τὰ ἱερὰ κατέσ(τησε). Ohne Grund haben manche, wie C. Fr. Hermann diese Zahl der Demen, welche auch Herodot bezeugt, angezweifelt; die Analogie der 100 Städte Lakoniens und Kretas, wie andererseits die 100 attischen Heroen schützen genügend diese Ueberlieferung². Aus

¹ Dieser Artikel ist aus einem Wörterbuche zu den 10 Rednern entlehnt, Aristoteles wird hier nicht genannt, war aber für alles was attische Alterthümer betraf Hauptquelle.

² Die 100 Heroen erwähnt ausser Herodian und Hesychius auch das Et. M. 369, 12 und 20 (wo statt des sinnlosen ἔπορα aus Hdsh. ἀπὸ ῥ' zu lesen. Wenn auch die Namen dieser Heroen nur z. Th. mit

Z. 15 ersehen wir dass Kleisthenes gewisse Bestimmungen der Solonischen Verfassung aufhob (*καὶ τοῖς Σόλωνος νόμοις (περὶ . . . εἰσηγήσαστο μὴ χρᾶσθαι*, Z. 14 (*εἰς πεντήκοντα* war wohl von der neuen Organisation der Naukrarien, sowie im Folgenden von der Umgestaltung der *βουλή* die Rede, Z. 22 ist vielleicht (*πρὸς)ανεικίας ἐνάτης* zu lesen.

Fr. II a.

Auf die Reform des Kleisthenes bezieht sich wenigstens theilweise auch II a, denn wie Z. 6 ff. zeigt, schilderte Aristoteles hier die Einführung des Ostrakismos; dass diese Institution auf Kleisthenes zurückgeht, ist genügend bezeugt, auch in den Excerpten des Herakleides muss man die Worte *καὶ τὸν περὶ τοῦ ὀστρακισμοῦ νόμον εἰσηγήσαστο* auf Kleisthenes beziehen¹. Z. 2 war wohl Kleisthenes selbst als Opfer des Scherbengerichtes aufgeführt: *ἄρχοντας δ (ὡς τὰ Δράκωντος) κα(ὶ) τὰ Σόλωνος διαφθεύσαντα καὶ) μείζω τῶν νόμων τῶν (πατρίων ὄντα ὠστράκιζον*. Das Zeugniß des Aelian V. H. XIII 24: *Κλεισθένης δὲ ὁ Ἀθηναῖος τὸ δεῖν ἐξοστρακίζεσθαι πρῶτος ἐσηγησάμενος, αὐτὸς ἔτυχε τῆς καταδίκης πρῶτος* ist nicht zu verwerfen²), und geht wohl auf Aristoteles zurück. Dann werden andere genannt, welche früher aus anderen Gründen dasselbe Schicksal betroffen hatte, wie Megakles³. Das Folgende ist wohl so zu ergänzen: *ἐπὶ μὲν οὖν ἀρχῆς τοῦ Κλεισθέτους τοὺς φίλους ὠστράκιζον (τὸς Πεισιστρατιδῶν), μετὰ δὲ ταῦτα τῶν ἄλλων πολιτῶν ἐξώριζον, εἴ)τας δοκοῖη μείζων, (ὡς καὶ Κλεισθένης αὐ)τὸς ὠστρακίσθη, ἢ τῶν (ὑστερον Ἀριστείδης καὶ) Ξάνθιππος ὁ Ἀριφ(ρονος καὶ ἄλλοι.* Den Aristides und Xanthippos nennen auch die Excerpte des Herakleides. Mit diesen Worten schliesst der Abschnitt über den Ostrakismos und die Gesetzgebung des Kleisthenes.

dem Namen der Demen zusammenfielen wie *Ἀραφῆν*, so war doch der Cult derselben örtlich stets genau begränzt; *Πολύξενος* (Hesych.) gehört nach Eleusis, s. Homer h. auf Dem. 154.

¹ Die Correctur von Coraes *εἰσηγήσαντο* d. h. die Athener, ist unzulässig, da sie dem Sprachgebrauch widerstreitet.

² Das Schlusswort *πρῶτος* fügt Aelian auf eigene Gefahr hinzu: dem Sophisten war es mehr um die Antithese, als um geschichtliche Wahrheit zu thun.

³ Der neben ihm genannte könnte *Δάμων Ὠᾶθεν* sein, der als *φιλοτύραννος* galt, doch ist dies mit den sonstigen Zeitverhältnissen schwer vereinbar.

Es ist ein arger Missgriff von Blass, wenn er aus der folgenden lückenhaften Ueberlieferung herausliest, ein reicher Bergwerksbesitzer Nikodemos¹ sei durch das Scherbengericht verbannt worden: dieser Name wird nirgends unter den Opfern jenes Gerichts genannt; da bekanntlich der Ostrakismos niemals mit Confiscation des Vermögens verbunden war, so ist auch niemals aus diesem Grunde ein Bürger zeitweilig des Landes verwiesen worden. Bei diesem Anlasse, meint Blass, habe der Staat, damit nicht in Zukunft sich einer wieder übermässig bereichere, nicht nur das Eigenthum des Nikodemos, sondern sämmtliche Gruben an sich gezogen, und man habe die so gewonnenen Geldmittel zum Bau von Trieren verwandt. Blass ergänzt demgemäss Z. 19 *ὅτι χροῖ δ(ημοσίαν εἶναι τὸ λοιπὸν τὴν μετὰλλευσιν ἅπα(σαν τῶν δὲ κεκτημένων μέτα)λλον ἐκ-άστω τα . . .* Auf eine weitere Restitution verzichtet Blass; so erfahren wir nicht, ob der Staat sich mit den Grubenbesitzern durch einmalige Zahlung einer Entschädigung abfand, oder ihnen eine Jahresrente zusicherte, oder endlich die Expropriation ohne jede Rücksicht auf bestehende Rechte vornahm. Den Nachweis, dass es jemals in Athen Silbergruben gab, welche freies Eigenthum waren, oder dass der Staat zu irgend einer Zeit sich auf eigenen Betrieb der Gruben einliess, bleibt Blass schuldig², ebensowenig sucht er die Zeit dieses Beschlusses oder den Namen des Antragstellers zu ermitteln, was doch so leicht war; denn aus Herodot VII 144, den Blass zwar citirt, aber nicht nachgelesen hat, konnte er ersehen, dass Aristoteles hier den Antrag des Themistokles bespricht, bei welchem der geniale Staatsmann seinen weiten Blick

¹ Da es *μέταλλα τὰ ἐν Μαρωνείᾳ* heisst, müsste derselbe sämmtliche Gruben dieser Gegend besessen haben, was durchaus unglaublich erscheint.

² Was Boeckh in s. Abh. über die Laurischen Silberbergwerke, die zu den vollendetsten Arbeiten des grossen Meisters und Begründers der griechischen Alterthumskunde gehört, S. 114 darüber bemerkt, steht auch heute noch, wie im J. 1815 vollkommen fest begründet da. 'Suchet, so werdet ihr finden' gilt auch von der wissenschaftlichen Arbeit, aber wo man die Mühen des redlichen Forschens scheut, und leichtfertiges Erfinden als Zeichen eines geistreichen und methodischen Gelehrten gilt, da ist der Verfall der Wissenschaft unausbleiblich. Was einst vor dreihundert Jahren ein genialer französischer Philolog im Unmuth hinwarf, *non Libya, sed Germania novi aliquid quotidie parit*, erweist sich in der That als ein prophetisches Wort.

glänzend bewährte¹. Natürlich darf man dem Themistokles nicht eine Maasregel zutrauen, welche an Ungeheuerlichkeit die thörichte, oder wie Boeckh mit gewohnter Artigkeit sich ausdrückt, gutmüthige Planmacherei des greisen Xenophon weit überbietet.

Themistokles hatte mit Rücksicht auf die drohende Gefahr eines Krieges vorgeschlagen, die Einnahmen des Staates aus den Gefällen der Bergwerke, welche die Athener unter die einzelnen Bürger zu vertheilen pflegten, zur Erbauung von Kriegsschiffen zu verwenden: darauf kommen im Wesentlichen die Berichte des Herodot, Plutarch, Cornelius Nepos, sowie gelegentliche Erwähnungen des Vorganges bei Thukydides, Aristides, Libanius hinaus. Allein diese Berichte reichen nicht aus, um die ausführliche Darstellung des Aristoteles, die uns in lückenhafter Ueberlieferung vorliegt, richtig zu verstehen und wieder lesbar zu machen. Glücklicherweise liegt uns noch ein Bericht bei Polyaeus Strateg. I 30, 6 vor, der fast in allen Punkten mit Aristoteles stimmt². Ich setze die betreffende Stelle vollständig her, denn nur mit ihrer Hülfe ist es möglich, die lückenhaften Zeilen des Papyrus zu ergänzen. *Θεμιστοκλῆς ἐν τῷ πρὸς Αἰγινήτας πολέμῳ μελλόντων Ἀθηναίων τὴν ἐκ τῶν ἀργυρείων πρόσοδον, ἑκατὸν τάλαντα, διανέμεισθαι, κωλίσας ἐπίσειν ἑκατὸν ἀνδράσι τοῖς πλουσιωτάτοις, ἑκάστῳ δοῦναι τάλαντον· κὰν μὲν ἀρέσῃ τὸ πραχθὲν (v. πραχθηρόμενον), τῇ πόλει τὸ ἀνάλωμα λογισθῆναι· ἐὰν δὲ μὴ ἀρέσῃ, τοὺς λαβόντας ἀποδοῦναι. Ταῦτα μὲν ἔδοξεν, οἱ δὲ ἑκατὸν ἀνδρες ἕκαστος μίαν τριῆρη κατέστησαν (Coraes κατεσκεύασαν), σπουδῇ χρησάμενοι κάλλους καὶ τάχους.*

Demnach ergänze ich:

| | | |
|--|-----------|----|
| | (Μετὰ δὲ) | 13 |
| ταῦτα Ν(ικ)οδήμο(υ ἄρχοντος τοῖς τὰ μέ-) | | |
| ταλλα τὰ ἐν Μαρω(νεία καὶ τὰ ἐν Λαυρείῳ) | | 15 |
| κεκτη(μένοι)ς τὰ εἰς κ(αινὰ ἔργα ἀπο-) | | |
| δόντων (τῶν) πωλητῶ(ν, καὶ μελλόντων τὸ ἀρ-) | | |
| γύριον (διανέμει, Θεμιστοκλῆς παριῶν εἶπεν,) | | |
| ὅτι χρῆ δ(ιανομὴν) ἑάσαντας ποιήσασθαι) | | |

¹ Daher sagt Herodot *ἑτέρα γνώμη Θεμιστοκλέϊ ἔμπροσθε ταύτης ἐς καιρὸν ἠρίστευσε.*

² Polyaeus hat natürlich nicht die *πολιτεία Ἀθηναίων* benutzt, sondern wahrscheinlich den Ephoros. Daraus erklären sich auch einzelne Abweichungen. Aristoteles, obwohl er des Ephoros Werk gekannt hat, folgt doch nicht ihm, sondern den attischen Annalisten, welche offenbar das betreffende Psephisma des Themistokles vor Augen hatten, vielleicht hatte Aristoteles selbst diese Urkunde eingesehen.

[να ὤς ἐπὶ τὸν πόλεμον, καὶ δοῦναι ἑκατὸν με-]
 ταλλεῦσαι (τοῖς) πλο(υσιωτάτοις εἰς νεὼς κατασκευασ-) 20
 (μὸν) ἑκάστω τάλαντον· καὶ εἰάν ἀρέσῃ ἡ ναῦς,
 τ(ὸ) ἀνάλωμα τῆς (νεὼς τῇ πόλει λογισθῆναι·)
 εἰ(άν) δὲ μῆ, κομίσασθαι (τὸ δανεισθῆναι· παρὰ δὲ τῶν)
 δα(ν)εισαμένων λα(βεῖν ἐγγύρους· οἱ δὲ ἑκατὸν)
 εἰ(π)οίησα(ν) κρηῆρεις (κάλλει καὶ τάχει διακφερούσας.) 25

Z. 16 habe ich εἰς für EK verbessert, Z. 17 πωλητῶν st.
 ΠΟΛΙΤΩ, Z. 20 τοῖς πλοῦσι . st. . ΑΠΑΣ, ebendas. νεὼς κα-
 τασκευασμὸν, der Pap. . . . ΛΟΝ d. i. ΜΟΝ, ausserdem aber nach
 Z. 19 eine ganze Zeile eingeschaltet, welche offenbar durch Nach-
 lässigkeit des Schreibers ausgefallen ist.

Indem hier ein neuer Abschnitt beginnt, die Darstellung von
 Kleisthenes zu Themistokles übergeht, war eine genaue Zeitbe-
 stimmung unentbehrlich. Jener Antrag gehört dem Jahre des
 Nikodemos¹, also Ol. 74, 2 an. Die Rüstung galt zunächst den
 Aegineten; man hat daher an den Krieg zwischen Athen und Ae-
 gina gedacht, welcher dem ersten Perserkriege unmittelbar voraus-
 ging: dies wird durch Aristoteles widerlegt². Die Spannung
 zwischen Athen und Aegina währte fort, kurz vor dem zweiten
 Perserkriege muss es zu offenen Feindseligkeiten gekommen sein,
 und nur mit Rücksicht auf die von Persien drohenden Gefahren
 entschloss man sich dem alten Hader zu entsagen³. Richtiger
 setzen daher Andere diese bedeutende Vermehrung der attischen
 Flotte in die Zeit zwischen den ersten und zweiten Mederkrieg⁴.
 Das Zeugniß des Aristoteles macht den unsicheren Combinationen

¹ Das N ist undeutlich, man könnte auch auf (Ἄγν)οδήμου rather, aber dieser Name kommt in der Archontenliste nicht vor, ebenso unzulässig wäre die Vermuthung, der von Aristoteles genannte Nikodemos gehöre einem früheren Jahre an: allerdings sind in der Archontenliste noch 4 Jahre vacant, Ol. 73, 2 und 3 (oder 4), und Ol. 74, 3 und 4. Allein wenn der Name Νικόδημος schon früher vorkam, dann hätte Dionysius v. Hal. τοῦ δευτέρου oder falls derselbe zweimal dies Amt versah τὸ δεύτερον hinzugefügt. Man muss also an Ol. 74, 2 festhalten.

² Die Archontenliste von Ol. 71, 1—73, 1 ist vollständig, hier findet sich weder Nikodemos noch ein anderer ähnlicher Name.

³ Herodot VII, 145.

⁴ Duncker, welcher in lichtvoller Weise und mit gewohnter Besonnenheit diese Vorgänge erörtert, verlegt den Antrag des Themistokles in d. J. 487.

ein Ende: wir müssen an Ol. 74, 2 festhalten, und die Berichte der griechischen Historiker sind damit durchaus im Einklange¹.

Der Staat gab die Silbergruben in Erbpacht aus, daher die übliche Bezeichnung *οἱ ζωνημένοι τὰ μέταλλα* (Xenophon *οἱ κεκτημένοι ἀνδράποδα ἐν τοῖς μετάλλοις*), sie waren also nicht vollkommen freies Eigenthum; nichts destoweniger konnte Aristoteles auch von dieser Art des Erwerbes *οἱ κεκτημένοι τὰ μέταλλα* sagen. Man darf diesen Ausdruck nicht benutzen, um die irrige Hypothese von Blass zu schützen. Wenn der Staat den *μεταλλεῖς* Parzellen überlässt, um neue Gruben zu eröffnen, so ist damit das Eigenthumsrecht des Staates deutlich anerkannt. Es sieht aus, als wenn es sich damals nur um Vertheilung dieser Kaufgelder gehandelt habe, doch kann zufällig diese Einnahme die regelmässige von den Gefällen bedeutend überschritten haben, und wird daher allein erwähnt. Vielleicht hatten die Poleten im vorhergehenden Jahre massenweise Parzellen zu ermässigten Preisen feilgeboten, im Einverständniss mit Themistokles, der zur Verwirklichung seiner Pläne bedeutender Geldmittel bedurfte. — Z. 17 *μελλόντων* geht auf die Poleten, welche jedenfalls bei der Vertheilung der Gelder mitwirkten, Polyæn sagt *μυλλόντων Ἀθηναίων*.

Nach Z. 19 habe ich den Ausfall einer Zeile angenommen, denn der enge Raum einer Zeile reicht nicht aus, um das was Themistokles mit seinem Antrage bezweckte, klar und verständlich auszudrücken². In meiner Ergänzung bin ich Plutarch gefolgt,

¹ Herodot VII, 144 spricht offenbar von dieser neuen Fehde mit den Aegineten, deren gütliche Beilegung er gleich darauf 145 erwähnt; ebenso Plut. Themist. 4, wo er bemerkt, jene Schiffe hätten im Kriege gegen die Aegineten keine Verwendung gefunden, dagegen in den Seeschlachten gegen Xerxes gute Dienste geleistet; wenn er vorher den Dareios nennt, der Ol. 74, 2 bereits gestorben war; so ist dies eine verzeihliche Ungenauigkeit. Entscheidend ist Thucyd. I, 14 *Θεμιστοκλῆς ἔπεισεν Ἀργυρήτας πολεμοῦντας καὶ ἕμα τοῦ βαρβάρου προσδοξίμου, τὰς ναῦς ποιήσασθαι αἷς περ καὶ ἐναυμάχησαν*, was die Erklärer durchaus irrig auf den Aeginetischen Krieg vor der Marathonschen Schlacht beziehen.

² Nimmt man keine Lücke an, so müsste man ergänzen: *ὅτι χροῖ δ(ιανομήν) ἔαν καὶ ναῦς ποιεῖν, μεταλλεῦσι (τοῖς) πλουσίοις δόντας εἰς στόλον ἐκείσῳ τάλαντον*. Aber dann vermisst man die Hinweisung auf den Krieg sowie die unentbehrliche Zahl 100, ausserdem ist *στόλος* kein passender Ausdruck. Wenn Polyæns Darstellung hier allzu kurz und unklar ist, so darf man diesen Fehler dem Aristoteles nicht zutrauen: er geht gerade

der offenbar den Wortlaut der Urkunde ziemlich getreu wieder giebt: *μόνος εἰπεῖν ἐτόλμησε παρελθὼν εἰς τὸν δῆμον, ὡς χρῆ τῆν διανομὴν ἐάσαντας ἐκ τῶν χρημάτων τούτων κατασκευάσασθαι τριήρεις ἐπὶ τὸν πρὸς Αἰγινήτας πόλεμον*. Ebenso, nur etwas freier Herodot: *Θεμιστοκλῆς ἀνέγνωσε Ἀθηναίους, τῆς διαρέσιος ταύτης πανσαμένους, νέας τούτων τῶν χρημάτων ποιήσασθαι δικροσίας ἐς τὸν πόλεμον, τὸν πρὸς Αἰγινήτας λέγων*¹. — Z. 20 der Pap. **ΤΑΛΛΕΥCΙ**, obwohl fast alle Buchstaben unsicher sind, halte ich doch an dieser Lesart fest (Polyaen *ἀνδράσι*). Themistokles wird Grund gehabt haben, gerade diese Bestimmung zu treffen. — Z. 23 *κομίσασθαι* kommt in der Bedeutung zurückerhalten, wiederererlangen = *ἀνακομίσασθαι* auch sonst in Inschriften vor. Am Schluss des Psephisma Z. 23, 24 war bestimmt, dass jeder, der vom Staate ein solches Darlehn empfangen habe, genügende Bürgschaft stellen solle; man vergl. Xenophon de vect. 4, 20 *ὅπως γε μὴν τὰ ἀνηθέντα σώζηται, τῷ δημοσίῳ ἔσω λαμβάνειν ἐγγύους παρὰ τῶν μισθουμένων, ὥσπερ καὶ παρὰ τῶν ἀνουμένων τὰ τέλη*. Themistokles hatte nicht beantragt, die Vertheilung der Gefälle aus den Bergwerken an die Bürgerschaft abzuschaffen, er wusste sehr wohl, dass ein solcher Vorschlag keine Aussicht auf Erfolg hatte; er begnügte sich in einem einzelnen Falle mit Hinweis auf die von den Aegineten drohende Kriegsgefahr die Verwendung für Staatszwecke zu empfehlen². Der Erfolg rechtfertigte das Verfahren des grossen Staatsmannes vollständig in den Augen seiner Mitbürger, und nach dem Perserkriege wird es ihm nicht schwer gefallen sein, diese unverständige Vergeudung öffentlicher

hier bei Nebendingen ins Detail ein, wird also auch die Hauptsache gebührend ins Licht gestellt haben. Der Ausfall einer Zeile liesse sich noch leichter erklären, wenn man ergänzte:

ὅτι χρῆ δ(ιανομὴν ἔαν καὶ ποιεῖν ἑκατὸν)
(ναῦς ἐπὶ τὸν πόλεμον, καὶ δοῦναι ἑκατὸν με-)

Allein die Zahl der Schiffe war wohl im Psephisma nicht ausdrücklich genannt, sie ergab sich nur aus dem Zusammenhange; Herodot setzt *διακοσίας* auf eigene Hand hinzu, indem er nach seiner Gewohnheit eine möglichst hohe Zahl angiebt.

¹ Man sieht deutlich, wie das Psephisma nur die Worte *ἐς τὸν πόλεμον* enthielt, die Herodot dann ganz richtig auf den Aeginetischen Krieg deutet.

² Dass der weitblickende Staatsmann vor allen die weit grösseren Gefahren des Perserkrieges dabei im Auge hatte, wenn er auch darüber schwieg, wird von Plutarch sehr richtig erinnert.

Gelder für die Folgezeit abzuschaffen. Themistokles, dem die Athener die grossartigen Befestigungswerke der Stadt und des Hafens, sowie die Gründung einer zahlreichen kriegstüchtigen Flotte verdankten, musste vor allem daran liegen, für die Erhaltung seiner Schöpfungen durch Herstellung einer rationellen Finanzverwaltung Sorge zu tragen¹. Aristoteles wird diess hervorgehoben haben, und eben deshalb beginnt er die Darstellung der Reformen des Themistokles mit diesem Bericht über Verwendung der Bergwerksgefälle zum Schiffsbau.

So lange nur der Bericht des Polyaen vorlag, konnte man wohl geneigt sein, darin eine Ausschmückung Späterer zu finden². Aristoteles verwendet zwar auch zuweilen Anekdoten zur Charakteristik eines Mannes, aber nimmermehr würde er in einem Abriss der Verfassungsgeschichte, welcher einen streng thatsächlichen Charakter hat, sich erlauben haben, davon Gebrauch zu machen. Der ganze Bericht von der Angabe des Jahres im Eingange bis zur Bestimmung der Bürgerschaftleistung für das Darlehn am Schlusse macht durchaus den Eindruck einer actenmässigen Darstellung, so dass jetzt, wo der Bericht des Polyaen durch die gewichtige Autorität des Aristoteles bestätigt und vervollständigt wird, jeder Zweifel schwinden muss. Die Zahl von 100 Trieren bezeugen auch Nepos und Plutarch; an der Höhe der Summe von 100 Talenten hat man ohne Grund Anstoss genommen; dass diess die Jahreseinnahme war, steht nicht fest, man kann ja, wenn dieselbe zu gering war, die Vertheilung unterlassen haben, so dass im nächsten Jahre jeder Bürger eine desto reichlichere Quote erhielt. Und dass damals die Kaufgelder sich besonders hoch beliefen, deutet Aristoteles an. Dass man mit dieser Summe den Bau von 100 Trieren bestreiten konnte, giebt auch Boeckh zu³.

¹ Auf Themistokles wird der verständige Grundsatz zurückgehen *ἐς τὸ νέωριον καὶ τὰ τεῖχη τοῖς περιούσι χρήσθαι χρήμασι*, der noch in einer Urkunde aus der Zeit des Peloponnesischen Krieges (Boeckh Staatsh. II 56) angeführt wird, obgleich schon damals patriotisch gesinnte Männer beklagten, dass dieser Grundsatz der Vorfahren nicht mehr genügende Beachtung finde, s. Aristoph. Daetal. fr. 22: *εἰς τὰς τριήρεις δεῖν ἀναλοῦν ταῦτα καὶ τὰ τεῖχη, εἰς οἷ' ἀνάλοιν οἱ πρὸ τοῦ τὰ χρήματα*.

² Daher ignoriren die Neueren meist diesen Bericht, nur Boeckh über die Silberbergwerke S. 118 und Staatshaush. I 156 hält ihn für beachtenswerth, ihm stimmt auch E. Curtius bei.

³ Staatsh. I, 156 mit der Bemerkung, dass diess nur von dem

Dass Themistokles den Schiffsbau damals einzelnen Bürgern überliess, mag Manchem irrationell erscheinen; ich denke Themistokles bewährt auch hier sein eminent praktisches Talent: für den Staat war es damals unmöglich, in so kurzer Frist auf seinen Werften 100 Kriegsschiffe fertig zu stellen: den vereinten Bemühungen der Bürger gelang dies leichter, sie konnten ja zum Theil auswärts die Schiffe bauen lassen. Indem so der Wetteifer der Bürger angeregt wurde, bemühte sich Jeder vorzügliches zu leisten, ohne etwaige Mehrkosten zu scheuen. Auf diese Weise wurde die Flotte rascher und wohlfeiler hergestellt, ohne dass die Gediegenheit der Arbeit darunter litt. Daneben mochte noch ein anderes Motiv mitwirken; die misstrauischen Athener würden nicht so leicht eine so bedeutende Summe, auf welche die Bürgerschaft selbst Anspruch hatte, der Regierung zu öffentlichen Zwecken verwilligt haben. Dieses Misstrauen und den Egoismus der Einzelnen beschwichtigte der um eine Auskunft nie verlegene Staatsmann, indem er die Ausführung des Beschlusses in die Hände angesehenen Bürger legte¹.

Das Bruchstück Ia sondert sich sehr deutlich von den übrigen ab, es kann weder dem Theopomp, noch Aristoteles, noch

Rumpfe des Schiffes zu verstehen sei. In der Zeit des Demosthenes kostet der gänzliche Umbau oder Neubau einer Triere 5000 Dr. (Seeurk. 209), und damals waren die Preise des Materials weit höher, auch der Arbeitslohn wohl gestiegen.

¹ Eine Marine lässt sich nicht improvisiren. Themistokles hat seinen wohl durchdachten Plan, der vielfachen Hindernissen und Widerspruch begegnete, und zur Verwirklichung eine Reihe von Jahren erforderte, mit fester Hand durchgeführt; die Anlage des Piraeus Ol. 71, 4 war der erste Schritt, denn ohne einen passenden Hafen war an die Errichtung einer bedeutenden Flotte nicht zu denken: und schon aus diesem Grunde muss ich mich ganz entschieden gegen die erklären, welche das Archontenamt des Themistokles in Ol. 74, 3 oder 4, also unmittelbar vor den Ausbruch des Perserkrieges verlegen, wo die Schöpfung der Marine im Wesentlichen bereits vollendet war. Themistokles war Ol. 71, 4 Archon, wie auch Boeckh annahm; Krüger hat diese Ansicht mit Gründen bekämpft, die theilweise Beachtung verdienen, aber andere sind ganz hinfällig, wie z. B. die Berufung auf das Schol. zu Aeschines g. Timarch 109: man hat nicht gesehen, dass hier der Archon der Demosthenischen Zeit Ol. 108, 2 zu verstehen ist. Gegenüber dem Gesichtspunkt, den ich geltend gemacht habe, müssen alle Zweifel verstummen. Auf den Scholiasten

überhaupt einer historischen Schrift dieser Epoche angehören. Epigramme oder ein paar Dichterverse theilen Herodot, Thukydides und andere Historiker mit, aber längere *ῥήσεις* einzuflechten kam zuerst bei den jüngeren attischen Rednern auf, wie Lykurg und Aeschines zeigen; diesen folgen dann die Philosophen, besonders in populär gehaltenen Schriften, sowie vereinzelt Historiker der spätern Zeit, wie Diodor. Auch Aristoteles pflegt öfter Dichterverse anzuführen, nicht nur in der Rhetorik und Poetik, sondern auch in den philosophischen Schriften, allein er besass zu viel Sinn für das Schickliche, um in dieser gedrängten Uebersicht der Verfassungsgeschichte fast eine ganze Seite mit Versen des Solon anzufüllen¹. Man muss daher annehmen, dass die Verse von fremder Hand hinzugefügt sind. Ein eifriger Leser konnte recht wohl nach dem Abschnitte über Solons Reformen gleichsam zur Rechtfertigung die eigene Apologie des Gesetzgebers einschalten. Dabei ist vorausgesetzt, dass die Handschrift das vollständige Werk des Aristoteles enthielt. Der Papyrus soll nach den Schriftzügen spätestens dem 2. Jahrhundert n. Chr. angehören. Dass in dieser Zeit eine Abschrift der *πολιτεία Ἀθηναίων* angefertigt wurde, hat nichts Auffallendes: kein anderer Theil der grossen Sammlung nahm so sehr das allgemeine Interesse in Anspruch und ist so fleissig benutzt worden, auch nach Didymus².

des Aeschines, den man längst hätte benutzen sollen, um den entschieden unrichtigen Namen des Archonten Nikophemos bei Aeschines mit Theophilus zu vertauschen, komme ich ein anderesmal zurück.

¹ Man darf sich nicht auf Diog. L. X 27 berufen, wo berichtet wird, Karneades habe den Chrysispos getadelt, weil er seine polemischen Schriften gegen Epikur ganz mit Citaten angefüllt habe: *καὶ τὰ μαρτύρια τοσαῦτά ἐστιν, ὡς ἐκείνων μόνων γέμειν τὰ βιβλία, καθάπερ καὶ παρὰ Ζήνωνι ἐστὶν εὐρεῖν καὶ παρὰ Ἀριστοτέλει*. Dieser Tadel geht darauf, dass Aristoteles in seinen philosophischen Schriften fortwährend die Ansichten der Vorgänger kritisirt.

² Das thörichte Gerede von Rose durfte Heitz S. 244 nicht wiederholen. Cicero z. B. kennt die Politien nicht blos von Hörensagen oder aus fremden Citaten, wie man mit Bezug auf de fin. V 4 behauptet hat; im J. 694 d. St. lernte er offenbar zuerst das Werk kennen, indem ihm auf einer Villa wohl zufällig die Politie von Pellene in die Hände kam, wobei er sich erinnert, dass er in seiner Bibliothek zu Rom die Politie der Athener und der Korinthier besitzt; s. ad Att. II 2. Unzweifelhaft gehört die Schrift, von der er mit höchster Anerkennung spricht, dem Aristoteles; die *πολιτεία Πελληνέων* ist anderweitig bezeugt, die der Korinthier, die überhaupt in einer solchen Samm-

Dass es in Aegypten, der reichsten Schatzkammer classischer Werke, an Exemplaren der Schrift nicht fehlte, zeigt das Bücherverzeichniss, welches Zündel Rh. M. 21, 431 publicirt hat¹.

Allein auch eine andere Möglichkeit bietet sich dar. Die Handschrift kann Auszüge historischen Inhaltes aus verschiedenen Autoren, darunter auch aus Aristoteles enthalten haben. Wenn ich von Eklogen rede, so folgt daraus nicht, dass die Darstellung abgekürzt wurde: die aus Aristoteles entlehnten Abschnitte sind offenbar ganz vollständig mitgetheilt; wohl aber konnte sich ein solcher Sammler die Freiheit nehmen, auf eigene Hand jene Verse Solons hinzuzufügen, welche gewissermassen Zeug-

lung nicht fehlen durfte, durch die Auszüge des Herakleides gesichert. Aehnliche Arbeiten von Dicaearch, auf den man Ciceros Worte bezieht, sind gänzlich unbekannt, denn mit der *Σπαρατιαῶν πολιτεία* hat es eine andere Bewandniss. Statt Dicaearchi ist Dicaearchiae zu lesen, d. h. in der Villa bei Puteoli, wo Cicero damals verweilt haben wird; dem Atticus gegenüber gebraucht er den alten Namen des Ortes, wie er auch beständig griechische Phrasen einmischt. Cicero ist erstaunt über die Fülle von Geist und Wissen, die ihm hier entgegentritt: *o magnum hominem et a quo multo plura didiceris, quam de Proclio* (dem römischen Alterthumsforscher). *Mihi crede, si leges, ἐξβοήσεις (ση) mirabilis vir est* (die Hdschr. *mihi hredes lege haec doceo*, womit man sich vergeblich abzufinden versucht hat). *Herodes, si homo esset, eum potius legeret, quam unam litteram scriberet.*

¹ Z. 12 (*Αρι*)στο . . *τέλους Ἀθηναίων πολιτείας*. Ist die Lesart richtig, dann bestand diese Schrift aus mehreren Büchern, was bei der Fülle des Stoffes und der gründlichen Behandlungsweise sehr wahrscheinlich ist, obwohl sich dafür nur das unsichere Zeugniss einer Hdsch. bei Harpocraton (u. *θρασμοθέται*) *ἐν τῇ α Ἀθηναίων πολιτεία* anführen lässt, worauf die Gelehrten abenteuerliche Combinationen gebaut haben, welche jedes Grundes ermangeln, denn bei Photius (Suidas) *σκιτάλη* ist st. *μβ* vielmehr *μαρτυρεῖ* zu lesen. Durch jenen Katalog lernen wir auch Z. 22 (*Αριστοτέλους πολιτεία Νεοπολιτῶν*) kennen; gemeint ist Neapolis, Colonie von Mende auf der Halbinsel Pallene; dass der Philosoph auch die seiner Heimath benachbarten Landschaften berücksichtigte, beweist ausser der *Βοττιαίων πολιτεία*, die *Μεθωναίων π.* von Athen. VI, 235 angeführt, wo schon der Ausdruck *τοῖς πολεμάρχοις* von der unbegründeten Aenderung *Ἀθηναίων* hätte abhalten sollen: offenbar waren in Methone, wie in Boetien die Polemarchen dem Range nach die zweite Behörde nach den Archonten. Jetzt ist ausserdem der Titel bestätigt durch Miller *Mélanges* 369, wo wir auch zum erstenmale der *Λεληφῶν πολιτεία* begegnen. Ob die Berliner Papyrusfragmente, von denen Zündel eine Vervollständigung jenes Verzeichnisses erwartete, von neuem untersucht worden sind, weiss ich nicht zu sagen.

niss für die Wahrheit der vorangehenden Darstellung ablegten. Solche *ἐκλογαὶ* wurden wohl zuvörderst im Interesse der sophistischen Redekunst zusammengestellt, wie ja auch die Gnomologien aus Dichtern und Prosaikern, die Sprüchwörtersammlungen, die *ἐκλογαὶ ὀνομάτων* und ähnliche Arbeiten grossentheils diese Bestimmung hatten. *Ἐκλογαὶ ἰστοριῶν*, zumal wenn sie die Geschichte Athens berücksichtigten, waren für die Sophisten, welche mit Vorliebe solche Themen behandelten und doch für eigene historische Studien weder Zeit noch Neigung hatten, ein willkommenes Hilfsmittel¹. Die Verse Solons, wer auch immer dieselben einschaltet haben mag, sind wahrscheinlich aus Aristides abgeschrieben², indem denselben einige Betrachtungen über das hohe Selbstgefühl des berühmten Gesetzgebers vorangeschickt wurden, wozu gleichfalls Aristides Anlass gab³.

Bonn.

Th. Bergk.

¹ Noch im 6. Jahrh. excerpirt der Rhetor Sopater zu Athen in seinen *ἐκλογαὶ διάφοροι* im 12. Buche nicht nur die Politik des Aristoteles, sondern auch die Politien der Thessaler, Achaeer, Lykier, sowie der Inseln Paros und Keos. Sopater wählte nicht etwa diese aus der vollständigen Sammlung aus, sondern benutzt diejenigen, welche ihm zugänglich waren. Gerade die gelesenen Werke sind oft frühzeitig verschollen, während durch einen Zufall seltene und wenig gelesene Schriften sich länger erhielten.

² Aristides *περὶ τοῦ παραφθέγματος* führt aus Solons Iamben Fr. 36 v. 1—21 an, indem er mitten im Verse abbricht, weil es ihm so passte, und vertauscht daher *οὔτε* mit *οὐκ*: nachdem er seinen Gegner zurechtgewiesen hat, fügt er aus demselben Gedichte einen Halbvers und fünf Trimeter hinzu, Fr. 37. Im Papyrus Ia Z. 20 werden nun die beiden Halbverse unmittelbar mit einander verbunden:

φιλοκτιμων ἀνὴρ οὐκ ἂν κατέσχε δῆμον· εἰ γὰρ ἦθει(ο)ν
so dass anscheinend die *ῥῆσις* ohne jede Unterbrechung bis zu Ende angeführt wird, während doch jeder achtsame Leser sofort wahrnehmen wird, dass *εἰ γὰρ ἦθει(ο)ν* sich unmöglich an *οὐκ ἂν κατέσχε δῆμον* anschliessen kann; offenbar sind mehrere Verse ausgefallen, was auch Plutarch bestätigt, der noch den Schluss der ersten Gedankenreihe erhalten hat *οὐτ' ἐπαύσατο, πρὶν ἂν ταράξας πῖαυ ἐξέλη γάλα*. Plutarch wie Aristides haben ihr Exemplar der Solonischen Gedichte zur Hand gehabt, nicht so der, welcher die Verse im Papyrus einschaltete: denn schwerlich würde er das Gedicht auf so ungeschickte Art verkürzt haben. Schrieb er dagegen aus Aristides ab, dann konnte er leicht in den Irrthum verfallen, die *ῥῆσις* sei vollständig mitgetheilt. Möglicherweise war an dieser Stelle ein *εἶτα φησὶν* oder *εἰθ' ὑποβάς* vor *εἰ γὰρ ἦθει(ο)ν* eingefügt (Aristides *εἶτα τί φησὶν ὁ Σόλων*), wofür noch Raum vorhanden, dann würden beide Stücke, wie sich gebührt, geschieden; aber auffällig wäre, dass ganz an derselben Stelle wie bei Aristides abgebrochen wird.

³ Dem ersten Verse des Solon gehen im Papyrus die Buchstaben CAMAN voraus, welche Blass entschieden irrig zur Vervollständigung des Solonischen Fragmentes benutzt: (*φρέψ*)ασά μ' ἂν συμμαρτυροῖη. Vermuthlich ist zu lesen (αὐ)ΘΑΔΙΑΝ. Ob die in der Prosa der guten Zeit ungebrauchliche Form *αὐθαδία* st. *αὐθάδεια* auf Rechnung des Verfassers oder des Schreibers kommt, ist gleichgültig; in jungen Inschriften findet sich ähnliches, so CIGr. I 354 *ἀπειθίαν*.